

Gemeinde

**WAHL DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
VOM 26. MAI 2019**

Antrag auf Eintragung in die Wählerliste (*)

Der/Die Unterzeichnete,

- Name und Vornamen (1):

- Adresse:

- Staatsangehörigkeit:

beantragt seine/ihre Eintragung in die Wählerliste der belgischen Gemeinde gemäß Artikel 1 § 3 des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments (2).

Er/Sie erklärt auf Ehre, sein/ihr Stimmrecht in seinem/ihrer Herkunftsstaat nicht verloren zu haben.

Er/Sie verpflichtet sich, sein/ihr Stimmrecht nur für eine belgische Liste auszuüben.

1. (3) Bei den letzten Wahlen im Land, dessen Staatsangehörige(r) er/sie ist, war der/die Unterzeichnete als Wähler eingetragen:

- im Wahlkreis (4)

- in der Gemeinde (4)

- im Konsulat von (4)

2. (3) Der/Die Unterzeichnete war nie als Wähler in dem Land eingetragen, dessen Staatsangehörige(r) er/sie ist.

(*) Dem Bevölkerungsdienst der belgischen Wohngemeinde vorbehalten.

(1)  **Im Falle einer Eintragung per Post, Fax oder E-Mail muss der Bürger der Europäischen Union eine Kopie des Identitätsdokuments beibringen.**

(2) Das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, in den Bevölkerungsregistern einer belgischen Gemeinde eingetragen sein und sich in keinem der in den Artikeln 6 bis 9bis des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Ausschluss- oder Aussetzungsfälle befinden; die Bedingung der Eintragung im Bevölkerungsregister muss am 1. März des Wahljahres erfüllt sein, die Bedingungen in Bezug auf Alter und auf Nichtausschluss vom Wahlrecht bzw. Nichtaussetzung des Wahlrechts müssen spätestens am Wahltag erfüllt werden.

(3) Unzutreffendes bitte streichen.

(4) Entsprechende Rubrik bitte ausfüllen.



Er/Sie erklärt zu wissen:

- dass, wenn seiner/ihrer Eintragung stattgegeben wird, er/sie bei Strafe der durch das belgische Wahlgesetz vorgesehenen Sanktionen verpflichtet ist, an der Wahl teilzunehmen,
- dass seine/ihre Eintragung abgelehnt werden kann, wenn der Staat, dessen Staatsangehörige(r) er/sie ist, den belgischen Behörden zur Kenntnis bringt, dass ihm/ihr in diesem Staat das Stimmrecht entzogen ist,
- dass seine/ihre Eintragung ebenfalls abgelehnt werden kann, wenn sich herausstellt, dass er/sie unter die Anwendung der Artikel 6 bis 9bis des Wahlgesetzbuches fällt,
- dass, wenn seine/ihre Eintragung abgelehnt wird, ihm/ihr die in den Artikeln 18 bis 39 des Wahlgesetzbuches erwähnten Einspruchsmöglichkeiten offen stehen.

....., den

Unterschrift

- Sichtvermerk des Bevölkerungsdienstes (Überprüfung der Eintragung und IT 130 – Aberkennungen des Wahlrechts)

Empfangsbestätigung

Der Antrag auf Eintragung von Herrn/Frau.....
(Name und Vornamen) ist vom Bevölkerungsdienst am..... (Datum) entgegengenommen worden.

Stempel der Gemeinde

Unterschrift

ANLAGE

Auszug aus den belgischen Wahlrechtsvorschriften

1. Durch das Gesetz vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments festgelegte Wahlberechtigungsbedingungen

Artikel 1 - § 2 - Es können die Eigenschaft als Wähler für das Europäische Parlament erhalten und ihr Stimmrecht zugunsten von Kandidaten auf belgischen Listen ausüben:

1. (...)

2. Staatsangehörige der heutigen oder zukünftigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die bis auf die Staatsangehörigkeit die in § 1 (1) erwähnten Bedingungen erfüllen und gemäß § 3 ihren Willen geäußert haben, ihr Stimmrecht in Belgien auszuüben.

Das Stimmrecht zugunsten von Kandidaten auf belgischen Listen wird den in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Personen entzogen, denen durch einen individuellen Beschluss in Zivil- oder Strafsachen (*Richtlinie 2013/1/EU vom 20. Dezember 2012: infolge einer gerichtlichen Einzelfallentscheidung oder eines Verwaltungsbeschlusses - sofern gegen den Beschluss gerichtliche Beschwerde eingelegt werden kann -*) dieses Recht in ihrem Herkunftsstaat aberkannt worden ist.

Artikel 6, 7, 9 und 9bis des Wahlgesetzbuches

Art. 6 - Personen, denen die Ausübung des Wahlrechts aufgrund einer Verurteilung lebenslänglich aberkannt wurde, sind endgültig vom Wahlrecht ausgeschlossen und dürfen nicht zur Stimmabgabe zugelassen werden.

Art. 7 -

Art. 7 - Es fällt unter die Aussetzung des Wahlrechts und darf während der Unfähigkeitperiode nicht zur Stimmabgabe zugelassen werden:

1. wer eine geschützte Person ist, die aufgrund von Artikel 492/1 des Zivilgesetzbuches ausdrücklich für unfähig erklärt worden ist, seine politischen Rechte auszuüben, und wer in Anwendung.

Die Wahlunfähigkeit endet mit dem Ende der Unfähigkeit aufgrund von Artikel 492/4 des Zivilgesetzbuches oder der endgültigen Freilassung des Internierten.

2. wer aufgrund einer Verurteilung Gegenstand einer zeitweiligen Aberkennung des Wahlrechts ist,

3. Die Wahlunfähigkeit der unter der vorangehenden Nr. 3 erwähnten Personen endet nach Ablauf der Periode, während deren sie der Regierung zur Verfügung gestellt waren.

Art. 9 - Aufgehoben

Art. 9bis - Aufgehoben
